



vertraulich

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Vincent Drews

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 10.55

Datum: 30. JUNI 2021

Inklusion bei der Landeshauptstadt Dresden AF1488/21

Sehr geehrter Herr Drews,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 11. Juni 2021 beantwortete ich wie folgt:

Zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist auf einen ganz allgemeinen Überblick über die Zahl der von der Landeshauptstadt Dresden als Arbeitgeberin mit Schwerbehinderten oder gleichgestellten Personen besetzten Arbeitsplätze gerichtet. Damit erfüllt die Anfrage nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Als öffentlich-rechtliche Arbeitgeber müssen die Stadt Dresden und ihre Eigenbetriebe gemäß § 154 Absatz 1 sowie §158 SGB IX bei mehr als 20 Arbeitnehmer:innen auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen und ihnen kraft Gesetzes Gleichstellte Menschen

mit Behinderungen beschäftigen, Andernfalls muss sie gemäß § 160 Absatz 1 SGB IX für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine monatliche Ausgleichsabgabe entrichten. In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Frage:

1. Wie viele Arbeitsplätze werden/wurden in der Landeshauptstadt und ihren Eigenbetrieben mit schwerbehinderten Menschen bzw. gleichgestellten Menschen besetzt? (Bitte die letzten 5 Jahre berücksichtigen und sowohl in absoluten, als auch prozentualen Anteilen angeben.)“

Nachfolgend eine Übersicht der letzten fünf Jahre über die Anzahl der Arbeitsplätze, welche mit schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen in der Landeshauptstadt Dresden und ihren Eigenbetrieben besetzt waren:

Jahr	Jahresdurchschnittliche Anzahl der besetzten Arbeitsplätze mit schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen	Angaben in Prozent
2016	943	7,37
2017	969	7,53
2018	1.009	7,43
2019	1.002	7,24
2020	1.035	6,99

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister